Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 4 (1888)

Heft: 10

Artikel: Schweizer. Erfindungs- und Musterschutz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578061

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bekommen, die man ihm zu geben willens war, so löst man die Löthung an biesem Orte wieder mittelft des Fingers, um das übel gelöthete Stuck in die richtige Lage zu bringen.

Will man die Löthung recht dauerhaft machen, so muffen die Hornplatten angefeuchtet werden und sich überall gleich anschließen. Mit jedem Zangendruck rückt man nur das Blatt ein wenig weiter, doch fo, daß der lette Druck immer ein wenig den vorhergehenden mit trifft. Auf diese Art erweicht die Site der Zange das Horn in Verbindung mit dem Waffer, welches sich in die Zwischenräume der Löthung gesetzt hat und macht aus beiben Stücken ein festes Banzes.

Die Spuren der Löthung werden mittelst Schabe= oder

Polireisens entfernt.

Um dem gelötheten Horn die Politur zu geben, bedient man sich eines Pulvers aus 4 Theilen ungelöschten Kalks, welchen man jahrelang aufbewahrt hatte und dem man, um ihm die Fettigkeit zu nehmen, noch einen Theil gebrannte Steinkohlenerde zusett.

Der Grund der weißen Farbe des Horns ist in den dazu aussortirten weißen Hörnern zu suchen, seine Durchsichtigkeit

aber in der Dünne der Platten.

Eine besondere Geschicklichkeit erfordert es, dem Sorn eine halbrunde oder runde Form zu geben und ist dieses Verfah= ren mehreren Schwierigkeiten unterworfen. Um 3. B. eine Ball-Laterne, welche eine aus zwei Halbkugeln bestehende Figur bildet, die ineinander geschoben find und deren Ränder fich gegenüber liegen, herzustellen, muffen die Horntafeln bazu nach Pappenmodellen zugeschnitten und über einem Kopf von hartem Holze gewölbt werden. Das Verfahren, diese Horn= ftücke aneinander zu löthen, ift das eben gelehrte.

Ein neues optisches Glas.

Wie ber "Fron" berichtet, wird seit furzem in Schweden ein neues Berfahren in der Glasfabrikation zur Anwendung gebracht. Das feinste, burchsichtigste Glas wurde bislang aus sechs verschiedenen Bestandtheilen gemischt, nach dem neuen Verfahren schmilzt man vierzehn Theile und hauptsächlich Phosphor und Bor zusammen, welche letteren beiden Stoffe niemals in ber Glasfabrikation verwandt wurden. Das neue Glas ist absolut durchsichtig, sehr hart und nimmt eine vorzügliche Politur an. Die werthvollste Gigenschaft besselben liegt aber darin, daß daraus hergestellte Linsen nicht die Spektrallinien an ihrem Rand zeigen, wie die aus jedem anderen Glas angefertigten. Das Bergrößerungsvermögen der üblichen Mifrostoplinsen erstreckt sich bis zu höchstens 400000 Theile eines Zolles, Linsen von dem neuen Glase ermöglichen dagegen das Erkennen von 1/2047,00000 Theilen eines Zolles. Welche Umwälzungen diese Gigen= ichaften des neuen Glases auf dem Gebiete der Optik her= vorrufen werden, liegt auf der Hand, in erster Reihe aber wird den Wiffenschaften ein Hilfsmittel geboten, welches jett noch von ungeahntem Werthe für die experimentirende Physik sein wird. — Dergleichen besonders für Herstellung optischer Instrumente werthvolle neue Glassorten werden schon seit mehreren Jahren in dem Glastechnischen Labora= torium von Schott und Genossen in Jena erzeugt, und es dürfte demnach biefer deutschen Anstalt ber Vorrang in der Erfindung des neuen Glases gebühren.

Universalmaschinen für Glasereien 2c.

Wir haben in einer früheren Nummer d. Bl. Gelegen= heit genommen, auf eine Holzbearbeitungsmaschine von besonders praktischer und vortheilhafter Beschaffenheit hinzuweisen, welche sich für Motorenbetrieb in Glasereien, aber auch für Holzbearbeitung in Bau- und Möbeltischlereien vorzüglich eignet und als Universalmaschine in genannten Betrieben unentbehrlich zu werden verspricht. Inzwischen ift es dem Fabrifanten Otto Triebe in Gotha gelungen, der Konftrut= tion durch wesentliche Verbesserungen noch erhöhte Leistungs= fähigkeit zu ertheilen und es ift besonders die Anbringung einer Langlochfraise hervorzuheben, wodurch die Maschine noch bedeutend an vielseitiger Anwendungsfähigkeit gewinnt. In ihrer jegigen Beschaffenheit ift die Arbeitsleiftung der Maschine eine ganz erstaunliche; man kann damit in verhält= nigmäßig furger Beit fammtliche zu einem Fenfter erforder= lichen Sölzer genau zuschneiben, winkelig nach Breite und Dice hobeln, fälzen, kehlen, schligen und zapfen, ebenso können alle Sorten Kehlleiften hergestellt und das Fraisen und Rehlen gebogener und auch gerader Hölzer ausgeführt werden. Das Aufreißen der Hölzer ist überflüssig, desgleichen das scharfe Aufreißen nach dem Aushobeln, Längen, Schligen und Zapfen. Die Konftruktion und Anordnung aller Betriebs= theile ist so originell und sinnreich, die Thätigkeit der Ma= schine so zuverlässig und vielseitig, daß sie nicht verfehlen wird, fich in den betheiligten Rreifen Beifall und Anerkenn= ung zu erwerben. Die Maschine ift bereits in zahlreichen Glaserwertstätten mit Erfolg im Betriebe, fo bei ben Berren C. T. Schmerbauch in Erfurt, Aug. Hath in Gotha, Wilhelm Diege in Halle a. S., Blücherstr. 2 u. a. m. und tann sowohl hier als bei dem Fabritanten in Gotha besich= tigt werben.

Schweizer. Erfindungs: und Musterschuk.

Die folgenden 3 Bereine ber Stadt St. Gallen: "Gewerbe-Verein, Induftrie-Verein und Erfindungs= und Mufter= ichutverein" haben nach gründlicher Besprechung der bezüglichen Materie in mehreren einzelnen Extrasitungen und Gesammtsitun= gen ein Schreiben folgenden Inhalts an die ft an der athlich e Rommiffion für Schut der Erfindungen, Mufter und Modelle in Bern abgefandt:

Eine am 15. Mai stattgefundene Versammlung von Mitgliebern folgender Bereine: Gewerbe-Berein, Induftrie-Berein, Erfindungs- und Musterschutz-Verein hat den bundesräthlichen Entwurf für ein Bundesgeset, betreffd. die gewerblichen Muster und Mostelle, einer Besprechung und Prüfung unterzogen. Dabei sind einige Abanderungsvorschläge formulirt und mit Stimmenmehrheit adoptirt worden, welche wir Ihnen zur gefl. Berücksichtigung vor-

zulegen und zu empfehlen uns erlauben. Urt. 29: "Durch dieses Gesetz werden die in den Kantonen geltenden Bestimmungen aufgehoben". Wir schlagen vor zu sagen: In den Kantonen geltenden "gesetslichen" Bestimmungen. Dies nur zur Verdeutlichung, der Sinn soll unverändert blei-

ben. Doch wird diese Einschaltung begrundet im hinweis auf den Musterschutz, der im oftschweiz. Stiderei-Berband eingeführt ift. Diefer Schut fann felbstverftandlich für die Mitglieder des Berbandes, die auf die Statuten verpstichtet sind, bestehen bleiben. Bir möchten aber dafür sorgen, daß nicht etwa Jemand aus dem Art. 29 herauslese, die vom Stickereiverband erlassenen Bestimmungen seien nun aufgehoben. Art. 27. Wir machen darauf ausmerksam, daß nach dem Wort-

laut des Entwurses mit dem Ausdruck "Buntdruckerei" mehr In-dustriezweige umfaßt werden, als bekanntermaßen damit beabsich-tiet wird Unter Bunddruckereit könnte man 2 B auch etwa die tigt wird. Unter Buntdruckerei fönnte man 3. B. auch etwa die Tapetendruckerei verstehen, während wirklich nur die im Kanton Glarus betriebene Zeugdruckerei gemeint ift. Rattundruckerei für

Buntdruckerei würde eher als zutresseud erscheinen. Im Nebrigen gibt dieser Art. 27, sautend: "Einstweisen, und so sange es die Wehrheit der Interessenten nicht verlangt, werden die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes auf die Buntdruckerei

nicht angewendet", nach seiner Tendenz und seinem Inhalt Anlaß zu dem Gesuche, daß derselbe gestrichen werden soll. Bei der Bolksabstimmung am 10. Juli a. p. ist bekanntlich allgemein über eine Aenderung der Bundesversassung abgestimmt worden, wodurch der Bund das Recht zur Erlassung eines Gesetzes betreffend den Schutz der Freschungen der Wuster und Angeleinen betreffend den Schutz der Erfindungen, der Mufter und Modelle

bekommen hat.

Bon einer Ausnahme betreffd. die Glarner-Druckerei ober Buntdruckerei" ift nichts erwähnt, also auch keine Ausnahme beschlossen worden. Daß nun eine einzelne Industrie vom Schut

der Mufter (und Modelle) ausgenommen werden foll, erscheint un= begreiflich. Es mögen noch bei andern Industrieen manche Betheiligte fein, die lieber den Schut für die Mufter nicht wollten, die, deutlicher gefagt, auf das "Recht" der Nachahmung nicht gerne verzichten. Das Gefet wird aber für diese auch gelten und würde es auffallend und unkonjequent ericheinen, wenn man in unserm Land ein Gesetz erlassen wollte, welches analog den Institutionen anderer Kulturstaaten — das industrielle Eigenthum schüßen, den Schutz jedoch nicht allen Industrien angedeihen lassen würde. Wag man im Schutz der Muster eine natürliche und nothwendige Sicherstellung des Eigenthums oder aber nur ein lästiges hinder-niß für die Ausübung gewisser bequemer Geschäftspraktifen erbliffen, so ist gewiß ein berartiges Geseg, das die einen verpstichtet und für die andern nicht zur Anwendung kommt, mit dem Grund-sat der Gleichheit Aller vor dem Gesege nicht verträglich. Das einfachfte Rechtsgefühl murde burch ein berartiges Wesetz verlett. Es könnte nach unferer Meinung nicht vom Guten sein, wenn ein Gefet in Rraft treten follte, das eine folche Ausnahme macht und das Pringip, welchem es überhaupt seine Entstehung verdankt und dem es Geltung zu verschaffen berufen ift, willfürlich preisgegeben würde. Diese Gründe allein follten, abgesehen von den Konsequenzen, die sich ergeben murden und die mir noch berühren werden, jum Fallenlassen des Urt. 27 bestimmen.

In den Konsequenzen, welche durch Schaffung einer Ausnahme-stellung für eine gewisse Industrie sich ergeben, könnte nach unserer Meinung auch eine ernstliche Gefahr für die übrigen Industrieen liegen. Wie bekannt, hat der Austerschuß nur Bedeutung und Wirksamkeit, wenn er die zu schüßenden Fabrikanten vor Nachahm-ungen nicht nur im eigenen Lande, sondern auch in den uns umgebenden Ländern sicher stellt. Ein geseglicher Musterschut, der nur in der Schweiz zur Anwendung kommen wurde, könnte z. B. allerdings die Stickereifabrikanten vor den Nachahmungen ihrer Nachbarn ichuten, nicht aber vor dem "Ropiren" durch die Kon-furrenten in Sachsen, Frankreich, Desterreich, Italien. In diesen Ländern stehen zahlreiche Stidmaschinen, deren Produtte durch die bestehenden Schutzölle eine bevorzugte Stellung haben. Sollte man nun nicht durch internationale Konventionen den gegenseitigen Schutz der Muster und Modelle vereinbaren können, jo wäre in vielen Fällen der gesetliche Schut, den die hiesigen Fabrikanten für ihre Muster erlangen könnten, fast oder ganz werthlos. Es darf aber fehr bezweifelt werden, ob die Regierungen der uns umgebenden Länder zu einer Konvention, die auf Wegenseitigkeit beruhen foll, zum Schutze der Mufter Sand bieten wollen, fo wie fie gewahr werden, daß die Muster der Buntdruckerei, eine z. B. in Deutschland sehr bedeutende Industrie, trot eines schweizerischen Gesetzes zum Schutz der Muster, nach wie vor der Nachahmung preisgegeben sein sollen!

Bir richten nun das ergebene Gesuch an Sie, Tit.! Sie möchten in Bürdigung der angeführten Gründe dem h. Stände-rathe die Streichung des Art. 27 beantragen.

(Unterschriften).

Wir zweifeln nicht baran, daß biefem Gesuche ber Ber= treter der schweiz. Hauptinduftrie höhern Orts die volle Beachtung geschenkt werden wird.

+ Graveur Eduard Duruffel.

Aus Préfargier (Neuenburg) fommt die Trauerkunde, daß



fürzlich da= selbst der na= mentlich als Modelleur u. Ersteller einer großen An= zahl schweize= rischer Fest= münzen be= stens bekannte Graveur Ed. Duruffel von Morges (Kt. Maadt) einer Lungenent= zündung erle= gen ift, nach= dem er vor

einiger Zeit in obgenannte Anstalt auf Anordnung der Aerzte



hatte. Seit einer Reitze von Jahren in Bern etablirt, hatte



satz bei den jurassischen Uhrenfabrikanten



gebracht wor= den war. Ihm folgt der Ruf eines ftrebfa= men, für die Ideale der Runft hochbe= geisterten

Rünftlers. welcher f. 3. seine fünstle= rische u. tech= nische Ausbil= bung in ben erften Ateliers in Paris und Berlin gesucht und gefunden

der Verftorbene, nachdem er sich ein reiches und lohnendes Ar= beitsfelderobert. eine Präganstalt errichtet, in wel= cher außer seinen viel. Festmünzen auch weit. Pro= dutte sein. fünst= lerischen Thätia= feit, nämlich Uh= rengehäuse mit höchft elegant fomponirt. Or= nament., welche maffenhaft. Ab= fanden, erftellt

wurden. Dü= rüffelerreichte nur ein Alter von 45 Jah= ren, während seine sich stets weiter entfal= tende Kunst= fertiateit noch eine lange Reihe schöner Arbeiten von ihm erhoffen ließ.

Bu ben ge= lungensten u. bekanntesten Duruffelichen

Festmedaillen gehören die beiben bes letten eidgen. Schüten= feftes in Bern, beren Revers= und Avers=Bild wir gur Er= rinnerung an ben verftorbenen Schweizer Rünftler in heutiger Rummer zum Abdruck bringen.

Vereinswesen.

Der ichweizer. Gewerbeverein hielt letten Sonntag in Bug feine orbentliche Delegirtenversammlung ab und mahlte nach Erledigung ber jährlichen Vereinsgeschäfte an Stelle